



► Nr. VO/2016/03375  
öffentlich

Lübeck, 27.01.2016

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:

3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Klaus Breitrück (E-Mail: klaus.breitrück@luebeck.de Telefon: 122-3970)

## Änderung der Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen")

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.02.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.02.2016	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.02.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.02.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

Das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ soll durch die vorstehend genannte Stadtverordnung geändert werden, damit ein bestimmter Flächenteil im Bereich der Wasserkunst zugunsten einer Bebauung entwickelt werden kann. Dafür ist dieser Flächenteil aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ zu entlassen.

Als neue Flächen werden drei kleinere Teilflächen aus der Umgebung des Bereiches der „Wasserkunst“ in das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ aufgenommen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

- 1.300 - Keine Bedenken
- 2.280 - Keine Stellungnahme abgegeben
- 3.820 - Keine Bedenken
- 4.491 - Keine Stellungnahme abgegeben
- 5.610 - Einbeziehung von Teilflächen  
entsprechend dem B-Plan-Entwurf in  
das Landschaftsschutzgebiet
- 5.661 – Keine Bedenken
- 5.691 – Keine Stellungnahme abgegeben

### **Träger öffentlicher Belange**

- Deutsche Telekom Technik GmbH - Keine Bedenken
- Regionalzentrum Nord (EON Netz GmbH) - Keine Stellungnahme abgegeben
- Stadtwerke Lübeck GmbH -Keine Bedenken

### **Planungsbüros im**

### **Bebauungsplanverfahren:**

-Prokom – Keine Stellungnahme abgegeben  
-Büro möser projektmanagement GmbH –  
Keine Stellungnahme abgegeben

**Beteiligung nach § 42 Abs. 1 LNatSchG  
(Anerkannten Naturschutzverbände):**

- NABU Schleswig-Holstein - Stellungnahme gegen eine Entlassung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutz
- BUND Schleswig-Holstein – wie vorstehend
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein – wie vorstehend
- Beirat für Naturschutz der Hansestadt – wie vorstehend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/>            | Ja   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein, die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen. |

Begründung:

Die Maßnahme ist:

- |                                     |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | neu                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | freiwillig            |
| <input type="checkbox"/>            | vorgeschrieben durch: |

Finanzielle Auswirkungen:

- |                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein          |
| <input type="checkbox"/>            | Ja (Anlage 1) |

**Bericht:**

Anlage A

**Anlagen :**

Anlage 1 – Übersichtskarte

Anlage 2 – Entlassungsflächenkarte „Wasserkunst“

Anlage 3 – Hinzunahmeflächenkarte „Wasserkunst“

Anlage I. – Stellungnahme NABU

Anlage II. – Stellungnahme BUND

Anlage III. – Zusatzstellungnahme BUND

Anlage IV. – Stellungnahme AG 29

Anlage V. – Stellungnahme – Beirat für Naturschutz der Hansestadt Lübeck

Anlage B - Verordnungstext

Senator Bernd Möller

### Begründung

#### 1. Ausgangssituation:

Das vorhandene Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ wurde durch die Stadtverordnung „Wakenitz und Falkenhusen“<sup>1</sup> 1970 unter Schutz gestellt. Diese Stadtverordnung soll aufgrund von Bebauungsabsichten im Bereich des ehemaligen Wasserwerks „Bei der Wasserkunst“ (Bebauungsplan „St. Jürgen/ Wasserkunst“) geändert werden: Um die Bauleitplanung für die Wohnbebauung zu ermöglichen, ist es erforderlich, eine Fläche von ca. 23.812 m<sup>2</sup> aus dem Schutzgebiet zu entlassen, damit die Grenzen des bisherigen Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und „Falkenhusen“ mit der abgestimmte Planung in Einklang sich befinden (vgl. Übersichtskarte: Anlage 1).

Auch sollen zwei kleinere angrenzende Teilflächen im Bereich der „Wasserkunst“ zur Arrondierung in das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ neu aufgenommen werden. Die genauen Größen und Abgrenzungen der zu entlassenden und neu hinzukommenden Flächen ergeben sich aus den als Anlagen 2 und 3 beigefügten Karten.

#### 2. Bewertung der Entlassungsflächen:

Bei dem zu entlassenden Flächenteil handelt es sich um einen Bereich südlich des Wasserturms und östlich der diagonal über das Wasserkunstgelände verlaufenden Fahrstraße hin in Richtung Wakenitz. Direkt für eine Bebauung vorgesehen ist hierbei im Wesentlichen der Bereich der ehemaligen Filterbecken südlich des Wasserturms und die östlich anschließenden Stellplatz- und Lagerflächen mit randlich anschließenden Freiflächen. Dieser Bereich ist aufgrund seiner innenstadtnahen Lage, umgeben von Wohnquartieren und der sehr guten verkehrlichen Erschließung, auch besonders gut für eine Wohngebietsentwicklung geeignet. Dieser Bereich war jahrzehntelang von großen befestigten und im Untergrund versiegelten Filterbecken und Lagerflächen geprägt. Nach der Nutzungsaufgabe und teilweisen Verfüllung der Becken haben sich überwiegend baumbestandene und gehölzgesäumte Wiesen entwickelt, die aufgrund der vollständigen Einzäunung des Geländes relativ störungsfrei geblieben sind.

Im Zuge der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Abwägung zwischen Erhaltung einer naturnah entwickelten Brache bzw. technischen Anlage zur Wasseraufbereitung zum einen und einer sinnvollen baulichen Entwicklung von Wohnflächen in einer gut erschlossenen innerstädtischen Lage zum anderen, ist es insgesamt naturschutzfachlich vertretbar, diese Flächen zu Gunsten einer baulichen Entwicklung aus dem Landschaftsschutz zu entlassen. Mit dem Bebauungsplan „St. Jürgen/ Wasserkunst“ werden die im Rahmen der Bebauung möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft behandelt und der erforderliche Ausgleich festgesetzt. Gesetzlich besonders geschützte Biotope werden nicht überplant. Durch die geplante Verlängerung des Wakenitz-Wanderweges und durch eine öffentliche Grünanlage werden zudem die Möglichkeiten für die naturnahe Naherholung erhöht.

Bei den aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ zu entlassenden Teilflächen handelt es sich um die in der Gemarkung St. Jürgen in der Flur 3 belegenen Flurstücke 851, 852 tlw., 853 tlw. und 854 sowie in der Flur 13, Flurstücke 1839 und Flurstück 8/6 tlw., sowie in der Gemarkung St Gertrud, Flur 13, Flurstück 918 tlw..

---

<sup>1</sup> Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck 1(Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13. Juli 1970 in der Fassung der Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck vom 09. Juni 1978.

Die Entlassungsflächen haben eine Größe von insgesamt 23.812 m<sup>2</sup>. Sie sind in der Entlassungsflächenkarte mit einer Kästchenschraffur gekennzeichnet (vgl. Anlage 2).

### **3. Einbeziehung von drei neuen Teilflächen**

Es ergibt sich die Möglichkeit, zur sinnvollen neuen Abgrenzung drei kleinere angrenzende Teilflächen im Bereich der „Wasserkunst“ in das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ aufzunehmen. Diese aufzunehmenden Teilflächen haben insgesamt eine Größe von 2.230 m<sup>2</sup>. Sie sind in der Hinzunahmeflächenkarte mit einer Parallelschraffur gekennzeichnet (vgl. Anlage 3).

Die Fläche im Norden des Bereiches „Wasserkunst“ wird begrenzt durch die Straße „Bei der Wasserkunst“, im Westen durch die neu geplante Zufahrtstraße auf das Gelände „Wasserkunst“, im Süden und Osten durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“. Sie hat eine Größe von 186,54 m<sup>2</sup>. Die Fläche teilt sich auf in drei Flurstücke. Eigentümer dieser Einzelflächen sind die Stadtwerke Lübeck GmbH für die Flurstücke 848 und 850 sowie die Hansestadt Lübeck (Bereich Stadtgrün und Verkehr) für das Flurstück 105/10.

Die Einzelfläche im Westen des Bereiches „Wasserkunst“ wird begrenzt nach Westen durch die neu geplante Zufahrtstraße nach Süden, im Osten und Norden durch das bisherige Landschaftsschutzgebiet nordwestlich des Wasserturms. Die Fläche hat eine Größe von ca. 78 m<sup>2</sup>. Eigentümer dieser Einzelfläche sind die Stadtwerke Lübeck GmbH für das Flurstück 172. Insoweit wird dem Vorschlag der Stadtplanung zur Aufnahme des Flurstücks 172 in das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ gefolgt. Nicht gefolgt wird dem Vorschlag der Stadtplanung, die kleinräumige Flächenanpassung zur geplanten Zufahrtstraße vorzunehmen.

Die Einzelfläche im Bereich des „Karl-Ross-Weges“ wird begrenzt im Südwesten durch die Grundstücke Karl-Ross-Weg Nr. 9 und 11 sowie das unbebaute Ende der Straße „Karl-Ross-Weg“, im Nordwesten durch das Grundstück „Karl-Ross-Weg 11“, nach Nordosten durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ und im Südosten durch die Verkehrsfläche unterhalb der „Wallbrechtbrücke“. Sie hat eine Größe von 1.968,90m<sup>2</sup>. Eigentümer dieser Einzelfläche sind die Stadtwerke Lübeck GmbH für das Flurstück 8/6 tlw. und die Hansestadt Lübeck (Bereich Stadtgrün und Verkehr) für die Flurstücke 23/24 und 23/25.

Die Unterschutzstellung der Flächen als Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch die Arrondierung mit den im Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ verbleibenden Flächen. Sie sind zudem in diesem Bereich von besonderer Bedeutung für die Erholung im Zuge der Herstellung einer Grünanlage.

### **4. Änderungsverfahren:**

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) führt dieses Änderungsverfahren auf der Grundlage der §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 15, 19 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) durch. Von einer öffentlichen Auslegung gem. § 19 Abs. 2 LNatSchG sieht die UNB im Rahmen ihres Ermessens nach § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG (Änderung einer bestehenden Verordnung) ab: Diese Ermessensentscheidung stützt sich darauf, dass für die aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Flächen, deren Eigentümerin zur Zeit noch die Stadtwerke Lübeck GmbH ist, keine Beteiligung der Eigentümer, Nutzungsberechtigten und der Gemeinde vorzunehmen ist.

Für die neu hinzuzunehmenden Teilflächen sind gemäß § 19 Abs. 5 Satz 3 LNatSchG die Eigentümer, die Nutzungsberechtigten und die Gemeinde nur anzuhören, wenn es sich um

wesentliche räumliche oder sachliche Erweiterungen handelt, was hier jedoch nicht der Fall ist, da der neue Erweiterungsanteil nur ca. 2.230 m<sup>2</sup> beträgt.

Bei den hinzunehmenden Flächen wären nur die Stadtwerke Lübeck GmbH und die Hansestadt Lübeck als Eigentümerinnen betroffen, die im Zuge dieses Rechtsetzungsverfahrens beteiligt worden sind und keine Einwände gegen den beabsichtigten Erlass der Änderungsverordnung vorgetragen haben.

Die Änderungen bezogen auf die Entlassung von Teilflächen im Bereich des ehemaligen Wasserwerkes aus dem Landschaftsschutz und die Hinzunahme der beiden kleinen Teilflächen im Bereich der „Wasserkunst“ in das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ wurden von den Beteiligten und von den Naturschutzverbänden sowie vom Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck mit folgendem Votum beurteilt:

##### **5. Stellungnahmen der Naturschutzverbände und des Beirats für Naturschutz der Hansestadt Lübeck und deren Bewertung durch die UNB:**

Im Rahmen der Beteiligung zu diesem Rechtsetzungsverfahren haben sich die Naturschutzverbände und der Beirat für Naturschutz der Hansestadt Lübeck gegen die vorgesehene Entlassung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ ausgesprochen. Sie begründen im Wesentlichen Ihre Ablehnung damit, dass der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als Untere Naturschutzbehörde die Aufgabe des Schutzzwecks mit § 26 BNatSchG nicht vereinbar und verhältnismäßig sei und dies in der Begründung nicht hinreichend zum Ausdruck kommt.

Die Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein vom 11.01.2016 ist diesem Bericht als Anlage I. beigelegt.

Die Stellungnahmen des BUND Schleswig-Holstein vom 11.01.2016 in der Fassung vom 15.01.2016 sind diesem Bericht als Anlagen II. und III. beigelegt.

Die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein vom 15.01.2016 ist diesem Bericht als Anlage IV. beigelegt.

Die Stellungnahme des Naturschutzbeirates der Hansestadt Lübeck vom 13.01.2016 ist diesem Bericht als Anlage V. beigelegt.

Zu den vorliegenden Stellungnahmen trifft die UNB folgende Aussagen:

Die UNB hat sich mit § 26 Abs. 1 BNatSchG auseinandergesetzt. Es heißt in dieser Bestimmung:

- „(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
  1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
  3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten,

die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Die UNB als Ordnungsgeber besitzt im Bereich des Naturschutzrechts ein „Normsetzungsermessen“ (einen Handlungsspielraum), der von der Sachlage her in erster Linie durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der gegenüberstehenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der von Nutzungsbeschränkungen betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite geprägt ist. Dabei ist hervorzuheben, dass die dem Ordnungsgeber obliegende Prüfung, auch wenn man sie als Abwägung bezeichnet, mit der auf ein bestimmtes Vorhaben bezogenen Abwägung aller in Betracht kommenden Belange vor Feststellung eines (Bebauungs-)Planes nicht identisch ist, so das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2003, Az. BVerwG 4 CN 10.02.

Die Aufgabe des Schutzzweckes ist vereinbar und verhältnismäßig mit § 26 BNatSchG.

„Die betroffenen, zu entlassenen LSG-Flächen sind neben ihrem ökologischen Wert aufgrund ihrer innenstadtnahen Lage, umgeben von Wohnquartieren und der sehr guten verkehrlichen Erschließung auch besonders gut für eine Wohngebietsentwicklung geeignet. Im Zuge der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Abwägung zwischen Erhaltung einer sich naturnah entwickelten Brache und bestehenden technischen Anlage zur Wasseraufbereitung und –speicherung zum einen und einer sinnvollen baulichen Entwicklung von Wohnflächen in einer gut erschlossenen innerstädtischen Lage zum anderen, ist es insgesamt landschaftsschutzfachlich vertretbar, diese Flächen zu Gunsten einer baulichen Entwicklung aus dem Landschaftsschutz zu entlassen.

Die im Rahmen der Bebauung möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Bebauungsplan „Wasserkunst“ behandelt und es wird auch der erforderliche Ausgleich festgesetzt.

Die Bedeutung des zu entlassenden Bereiches für den Naturschutz ist nicht unwesentlich, es gibt allerdings deutliche Vorbelastungen des Geländes:

- Das Grundstück wurde seit Jahrzehnten als städtisches Wasserwerk genutzt, und es wurden dazu technische und bauliche Anlagen in erheblichem Umfang angelegt und betrieben.
- Es gibt zahlreiche unterirdisch verlegte Leitungen, Pumpenanlagen, Filterbecken mit versiegelten Beckensohlen und befestigten Seitenwänden, befestigte Wege, Lagerflächen sowie Neben- und Hauptgebäude. Oberflächlich sind diese Befestigungen und Versiegelungen jedoch oft nicht erkennbar.
- Das Geländere Relief wurde insbesondere im Bereich der Filterbecken und der Gebäude erheblich verändert.
- Einige der Filterbecken wurden nach Aufgabe der technischen Nutzung mit Bauschutt verfüllt, der auf Grund der im Zuge der Bebauungsplanung festgestellten Inhaltsstoffe jetzt ausgetauscht werden muss.

Im Zuge der baulichen Entwicklung von Teilflächen und der damit verbundenen Entlassung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutz werden gleichzeitig die Möglichkeiten der naturnahen Naherholung erheblich und nachhaltig verbessert.

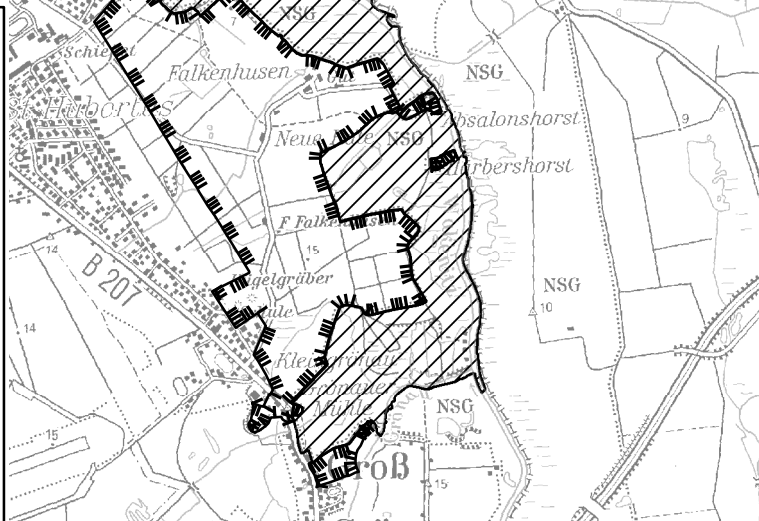
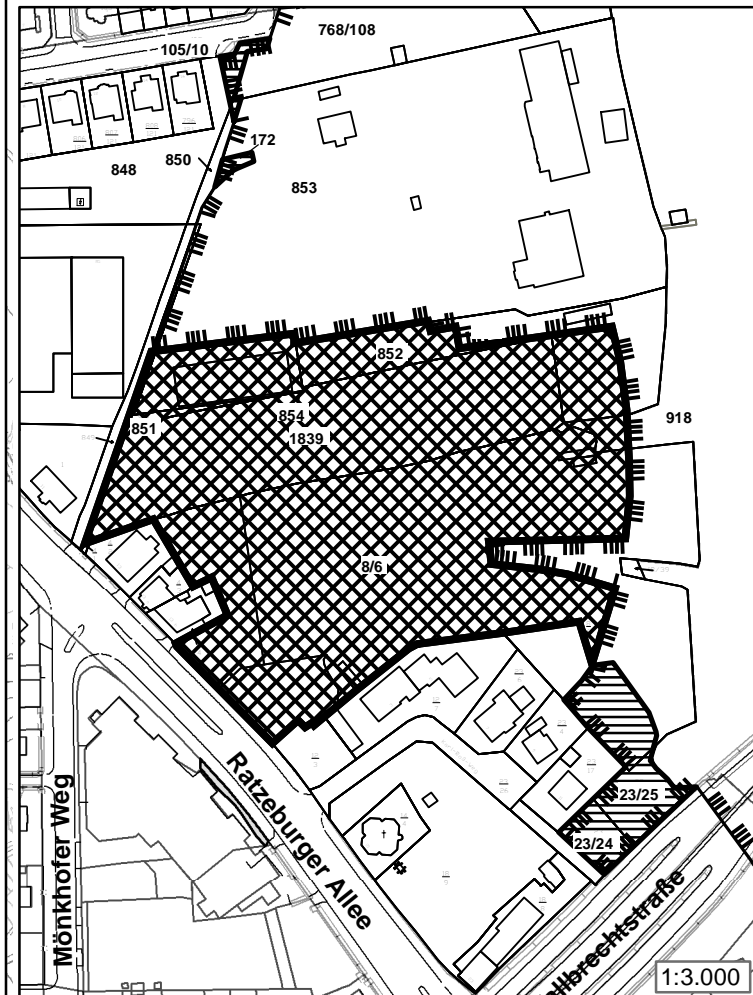
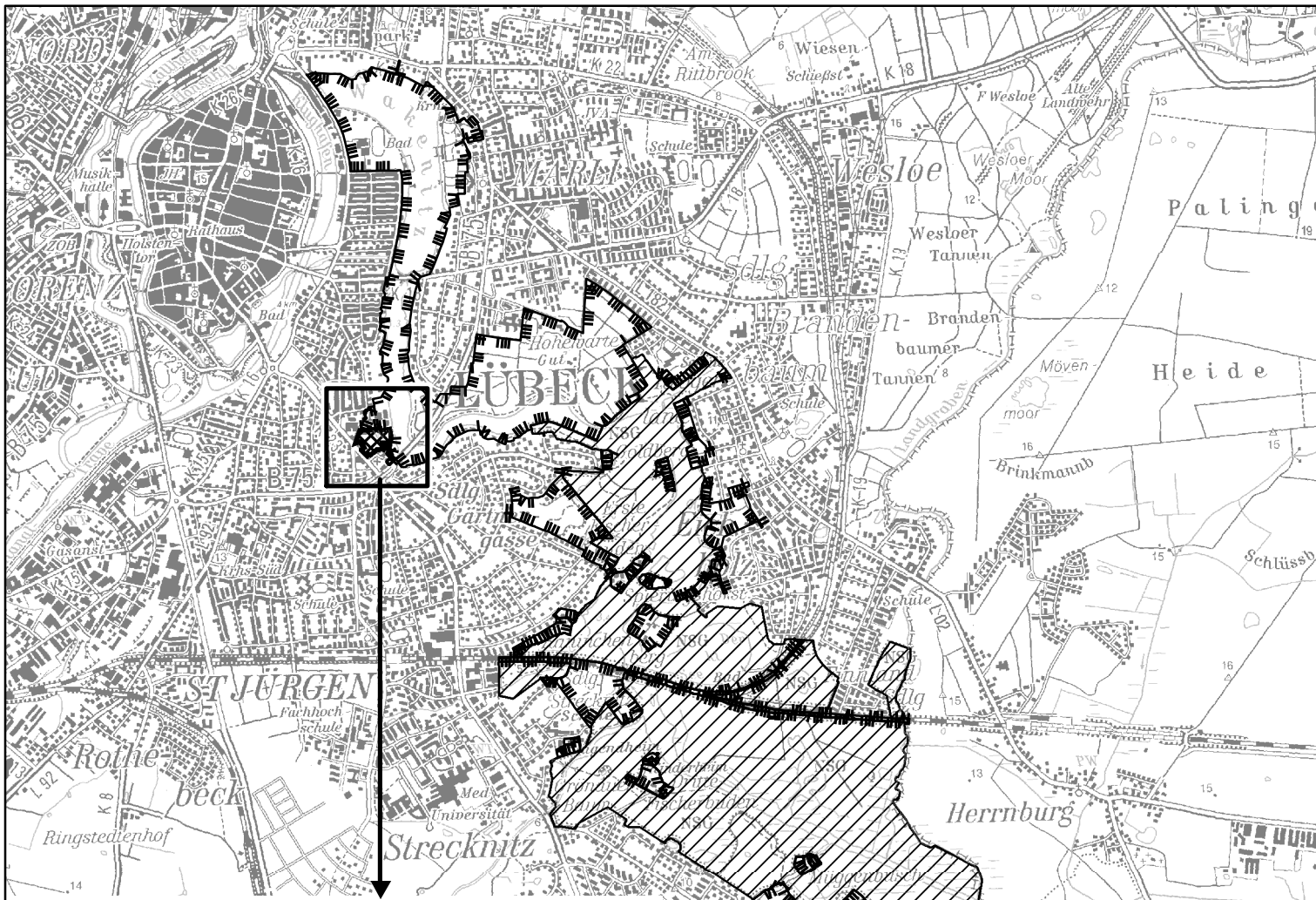
Bei Erhalt eines auf 50 m Tiefe unbebauten Uferstreifens wird eine Öffnung bisher abgeschlossener, für die Öffentlichkeit bisher nicht erreichbarer Flächen ermöglicht.

Geeignete Flächen werden hierbei als öffentliche Grünflächen dauerhaft festgesetzt, und es wird eine Verlängerung des Wakenitz-Wanderweges zwischen der St. Jürgen-Brücke und der Straße An der Wasserkunst ermöglicht.





Diese Öffnung des Geländes und die Verlängerung des Wanderwegs ist als ein wesentlicher Vorteil für die Belange der naturbezogenen Erholung anzusehen, da das Gelände Wasserkunst bisher für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und ohne die geplante bauliche Entwicklung und die damit verbundenen Änderung der LSG-Abgrenzung voraussichtlich auch nicht geöffnet werden würde.

Im Zuge der Bebauungsplanung sollen auch lärmindernde Maßnahmen an der St. Jürgen-Brücke durchgeführt werden, die die Verlärmung der nördlichen der Brücke gelegenen Flächen der Wakenitz reduzieren werden.

Diese Maßnahmen werden sich nicht nur auf die im LSG verbleibenden Flächen innerhalb des Bebauungsplangebiets positiv auswirken, sondern auch auf weitere LSG-Bereiche, aber außerhalb des B-Planes gelegenen Flächen. Dies betrifft die benachbarten Wasserflächen und die gegenüber liegenden Uferzonen im bestehenden LSG.“



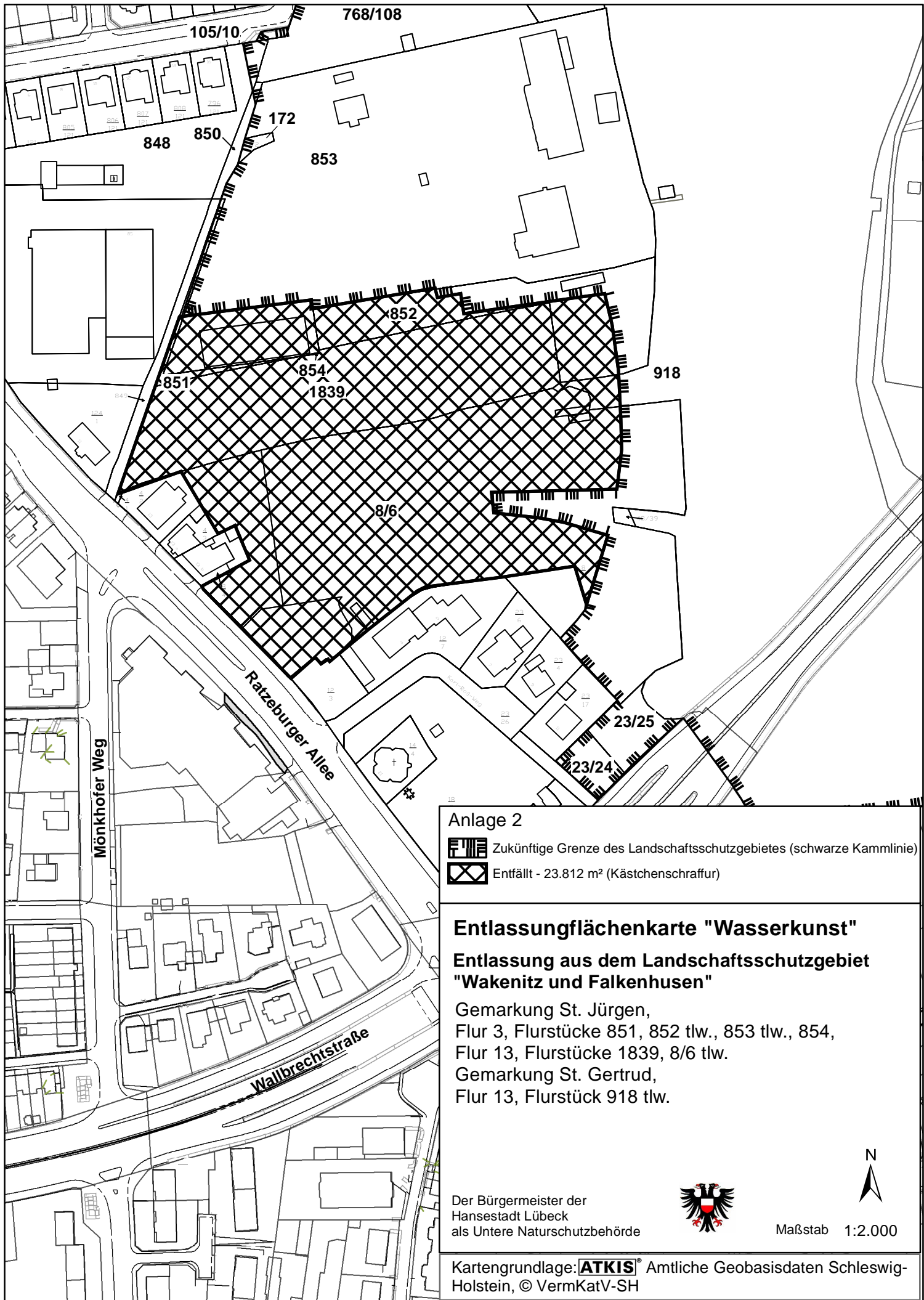
### Anlage 1

-  Entfällt (Kästenschraffur)
-  Zukünftige Grenze des Landschaftsschutzgebietes (Schwarze Kammlinie)
-  Hinzunahme (Parallelschraffur)
-  Naturschutzgebiet "Wakenitz" (Schwarze Schrägschraffur)



### Übersichtskarte

Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen" und Naturschutzgebiet "Wakenitz"





Anlage 2

-  Zukünftige Grenze des Landschaftsschutzgebietes (schwarze Kammlinie)
-  Entfällt - 23.812 m<sup>2</sup> (Kästchenschraffur)

**Entlassungsflächenkarte "Wasserkunst"**

**Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen"**

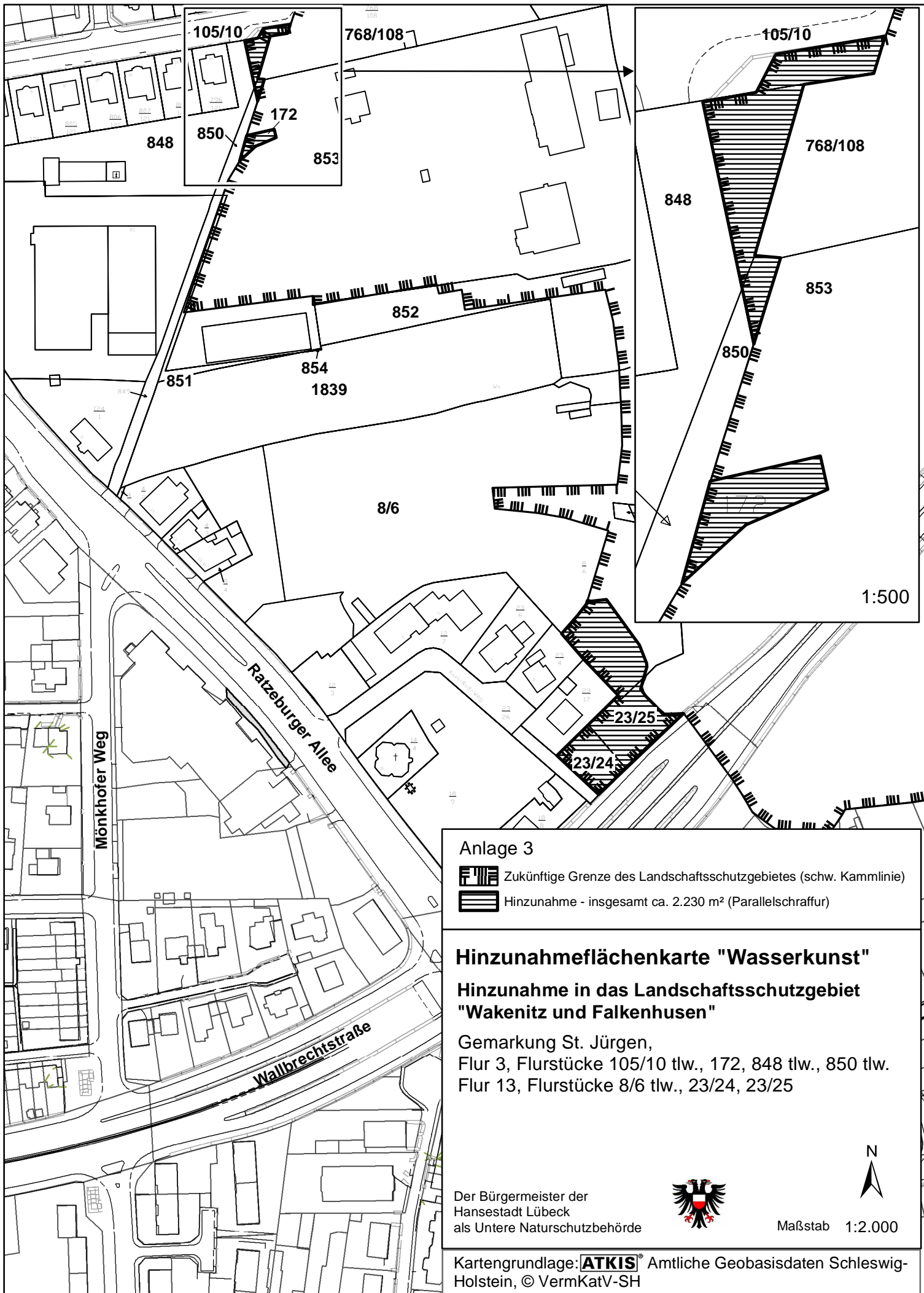
Gemarkung St. Jürgen,  
 Flur 3, Flurstücke 851, 852 tlw., 853 tlw., 854,  
 Flur 13, Flurstücke 1839, 8/6 tlw.  
 Gemarkung St. Gertrud,  
 Flur 13, Flurstück 918 tlw.

Der Bürgermeister der  
 Hansestadt Lübeck  
 als Untere Naturschutzbehörde





Maßstab 1:2.000

Kartengrundlage: **ATKIS**® Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH



**Anlage 3**

-  Zukünftige Grenze des Landschaftsschutzgebietes (schw. Kammlinie)
-  Hinzunahme - insgesamt ca. 2.230 m<sup>2</sup> (Parallelschraffur)

**Hinzunahmeflächenkarte "Wasserkunst"**

**Hinzunahme in das Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen"**

Gemarkung St. Jürgen,  
 Flur 3, Flurstücke 105/10 tlw., 172, 848 tlw., 850 tlw.  
 Flur 13, Flurstücke 8/6 tlw., 23/24, 23/25

Der Bürgermeister der  
 Hansestadt Lübeck  
 als Untere Naturschutzbehörde



Maßstab 1:2.000

Kartengrundlage: **ATKIS**® Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH

NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Hansestadt Lübeck  
Untere Naturschutzbehörde  
z.H. Herrn Breitrück  
Bereich 3.3390

23539 Lübeck

Per Email

Ihr Zeichen  
3.390.10

Ihr Schreiben vom  
15.12.2015

## Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Wakenitz und Falkenhusen"

Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrter Herr Breitrück,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt gleichermaßen für den NABU Lübeck und den NABU Schleswig-Holstein.

Bereits im Vorverfahren (Bebauungsplan 02.13.00 – St. Jürgen/Wasserkunst, 119. Änderung des FNP und Information über die geplante Flächenentlassung) hat sich der NABU gegen die weiträumige „Vermarktung“ und Bebauung dieses wertvollen innerstädtischen Bereiches an der Wasserkunst ausgesprochen (unsere Stellungnahme vom 11.08.2015). An dieser Position hält der NABU auch weiter fest. Nachdem nun die – allein auf wirtschaftlichen Interessen beruhende – politische Entscheidung gefallen ist, bleibt für uns nicht erkennbar, warum die Naturschutzseite nunmehr der für die Bebauung juristisch erforderlichen Herausnahme von Flächenteilen aus dem Landschaftsschutzgebiet zugunsten einer möglichst reibungslosen Umsetzung der dortigen Bauleitplanung zustimmen sollte.

Gegen die Eingliederung weiterer Uferflächen bestehen selbstverständlich keine Bedenken.



### NABU Schleswig Holstein

Angelika Krützfeldt  
Bereich Verbandsbeteiligung  
Tel. +49 (0)4321.953072 direkt  
Tel. +49 (0)4321.53734  
Fax +49 (0)4321.5981  
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Örtlicher Bearbeiter:  
Herwart Bansemer  
NABU Lübeck

Neumünster, 11.01.2016

### NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51  
24534 Neumünster  
Tel. +49 (0)4321.53734  
Fax +49 (0)4321.5981  
Info@NABU-SH.de  
www.NABU-SH.de

### Spendenkonto

Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30  
Konto 28 50 80  
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80  
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Seite 2/2



Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

  
Angelika Krütfeldt  
NABU Schleswig-Holstein

Hansestadt Lübeck  
Bereich Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz  
23539 Lübeck

Datum: 11. Januar 2016

**Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG) „Wakenitz und Falkenhusen“  
Stellungnahme des BUND S-H**

Der BUND lehnt die geplante Änderung des LSG „Wakenitz und Falkenhusen“ mit der Teilaufhebung im Bereich der „Wasserkunst“ entschieden ab.

**Begründung:**

**Grundsätzliche Bedeutung des Landschaftsschutzes**

Die (Teil-)Aufhebung eines Landschaftsschutzgebietes zum Zwecke der baulichen Nutzung steht im grundsätzlichen Widerspruch zum Sinn und Zweck dieser Schutzkategorie. Eine wesentliche Funktion des Landschaftsschutzes ist gerade die Verhinderung der Überbauung von schutzwürdigen Landschaftsteilen. Wenn dieser Schutz wieder aufgehoben werden soll, weil bauliche Vermarktungsinteressen entstanden sind, wird die Sinnhaftigkeit von LSG-Ausweisungen generell in Frage gestellt. Zu rechtfertigen ist eine Aufhebung nur, wenn zwingende Gründe vorliegen. Diese bestehen im vorliegenden Fall nicht.

**Ökologische Bedeutung des Gebietes:**

Mit der geplanten Teilaufhebung des LSG „Wakenitz und Falkenhusen“ soll die bauliche Nutzung eines Gebietes ermöglicht werden, das aufgrund seines parkartigen Charakters mit großem Baumbestand, seiner unmittelbaren Lage und Verbindung zur Wakenitz sowie seiner vor menschlichen Störungen geschützten Lage hohe Bedeutung hat als Lebensraum für eine artenreiche und geschützte Tierwelt. Es ist...


- stark frequentiertes Jagdhabitat für mindesten 7 gem. EU-FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten,
- im Wakenitzbereich Ruhe- und evtl. Reproduktionsstätte für den ebenfalls gem. EU-FFH-Richtlinie streng geschützten Fischotter sowie
- Brut- und Nahrungshabitat für mehrere national geschützte Vogelarten, darunter Grünspecht, Kolkrabe und Sperber.

Darüber hinaus erfüllt es als Bestandteil der in die Stadt führenden Grün- und Frischluftachse des Wakenitztals zusätzliche ökologische Verbundfunktionen.

Die Einbeziehung in das LSG „Wakenitz und Falkenhusen“ und der damit seit 1955 bestehende Schutz vor einer Überbauung ist für das betroffene Gebiet in besonderem Maße begründet.

Der BUND fordert den Bürgermeister der Hansestadt als Untere Naturschutzbehörde (UNB) auf, die geplante Änderung des Landschaftsschutzgebietes nicht durchzuführen und die betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet zu belassen.

Im Auftrag

  
(R. Degener)

Hansestadt Lübeck  
Bereich Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz  
23539 Lübeck

Datum: 15. Januar 2016

### **Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG) „Wakenitz und Falkenhusen“ Stellungnahme des BUND S-H**

Unsere bereits mit Datum vom 11.01.2016 vorgelegte Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht ergänzen wir im Folgenden in naturschutzrechtlicher Hinsicht:

Der vorliegende „Änderungsbericht“ erfüllt nicht die **materiellen und formellen** Voraussetzungen, die nach der Rechtssprechung bzw. einschlägiger Kommentierung für die Änderung einer LSG – VO erforderlich sind. Die Behörde hat **abwägend** zu prüfen, ob die Aufgabe der Schutzzwecke mit § 26 BNatSchG vereinbar **und** verhältnismäßig ist. Die rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse, die der späteren Nutzung offensichtlich entgegenstehen, sind umfassend zu ermitteln und ordnungsgemäß abzuwägen. Das ist nicht geschehen. Die pauschalisierte Begründung (Anlage A, S.1: „Um die Bauleitplanung für die Wohnbebauung einfach und erfolgreich abzuschließen, ist es erforderlich ...“) genügt den geltenden Mindeststandards in keinem Fall. Gleiches gilt für die rudimentäre Abwägung (ebenda S.1: „Erhaltung einer naturnah entwickelten Brache ...zum einen und einer sinnvollen baulichen Entwicklung von Wohnflächen ...zum anderen“).

Eine Aufhebung des LSG - Schutzstatus nämlich „allein zum Zweck, den Weg für eine Planung freizumachen, die offensichtlich nicht vollzugsfähig .... wäre, ist naturschutzrechtlich nicht erforderlich und rechtswidrig (BVerwG, Urteil vom 11.12.2003, 4CN 10.02 m.w.N.).“ Dabei sind die allg. Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege (§1 BNatSchG) mit zu berücksichtigen. **Überwiegende und sachliche** Gründe, die die Zurückstellung des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen, müssen erläutert und umfassend sowie nachvollziehbar anhand einzelner Abwägungskriterien (Zweck, einzelne Funktionen und Wertigkeit vom Schutzgebiet) dargestellt werden. Eine Darstellung nur des Abwägungsergebnisses oder lediglich einer pauschalen Begründung ist nicht ausreichend! Die Abwägung muss sachlich und rechtlich von Gerichten überprüfbar sein.

Daraus folgt rechtlich, dass **alle** nach Lage der Dinge zu berücksichtigenden Belange (hier auch: historischer Bezug) ermittelt und eingestellt werden, dass die Bedeutung der betr. Belange (objektives Gewicht) nicht verkannt wird und im konkreten Fall die jeweilige Gewichtung gegensätzlicher Belange objektiv erfolgt. Der **volle Prüfvorgang** ist nachvollziehbar darzustellen.

Kriterien für die sachgerechte Bewertung sind insbesondere das geschützte **Landschaftsbild** (Kennzeichnend hier: Wasserturm und Baumbestand gegenüber Höhe der Bebauung und Einschlag) und der **Erholungswert** der betr. Landschaft (Wanderweg bedarf keiner Änderung der Gebietsabgrenzung). Hinzu kommt als bestimmendes Kriterium der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des **Schutzes von Lebensstätten** und Lebensräumen

bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (hier: einziger innerstädtischer N/S – Wanderkorridor und Ruheraum, dessen Bedeutung

seit der Ausweisung wg. restloser Bebauung bei zunehmendem Artenschwund stark gewachsen ist). Nicht zu erkennen ist, dass die UNB die gewachsene und weiter **wachsende Bedeutung** insbesondere des innersten Gebietsteils eingestellt und hinreichend gewürdigt hat.

Fehlende Nutzung und langjährige Beruhigung wesentlicher Geländeteile haben den ökologischen Wert deutlich gesteigert! Durch die Rückkehr des Otters von MV nach SH bekamen die Uferbereiche der Wakenitz neue Bedeutung. Der Bericht verkennt offenbar, dass es bei Erlass der heutigen VO (1970) bereits seit Jahren einen rechtlichen Gebietsschutz gab. Insbesondere ist die sehr zeitige Unterschutzstellung (Im Bauboom nach dem Krieg!) mit dem Ziel, das Gebiet gerade von dieser Nutzung dauerhaft freizuhalten, als besonderes Kriterium zu würdigen. Argumente von herausragendem Gewicht sind nötig, um eine über Jahrzehnte mehrfach ausgebildete Qualität abwägend zu verdrängen.

In dieser „Abwägung“ fehlt auch die Prüfung von Standortalternativen (vgl. Flächenüberhang im Konzept „Lübeck 2030“ !!) für diese Bebauung (verändert Landschaftsbild, Relief, Lebensräume). Weiter wird Gewichtung des Umstandes vermisst, dass die „neuen Teilflächen“ mangels Raumtiefe keinerlei Ersatzfunktion bekommen werden. Darüber hinaus wurde keine ortsnahe Schutzflächenerweiterung in die Planung einbezogen. Der Hinweis auf eine „sinnvolle bauliche Entwicklung von Wohnflächen in .. innerstädtischer Lage“ (Anlage A, Begründung S.1) reicht nicht. Andere Optionen für Zentrum nahe Baugebiete sind vorhanden. Insbesondere sind in direkter Nähe zu Schutzgebieten Baunutzungen mit möglichst geringer Eingriffsintensität geboten! Die maßgeblichen Belange sind in die Vorlage weder eingestellt worden noch wurden sie nach ihrem objektiven Gewicht (z.B. Artenschutzrecht) gegenübergestellt und beurteilt. Verzichtet wurde völlig auf **limitierende Auflagen** für den beabsichtigten B-Plan!

Die Vorlage erweist sich auch deshalb als unzulänglich, weil sie den „ganzheitlichen Orientierungsrahmen für die zukünftige Stadtentwicklung“, das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK, 2010) als relevanten Beschluss nicht beachtet. Widerstreitende Belange wurden dort benannt und untereinander fachlich gewichtet. Zu den Stärken im Stadtteil „St. Jürgen“ zählen danach „attraktive Erholungs- und Naturräume: Wakenitz, Kanal....“ (vgl. „Lübeck plant und baut“, Heft 104, S.42). Unter „Projektvorschlägen“ steht: „Verknüpfung Erholungs- Grünräume ... ,Schließung von Wanderweglücken an der Wakenitz“ (ebenda, S.43); Bei den Prioritäten der integrierten Stadtentwicklung Lübecks (Tab.4.1 und 4.2) heißt es unter „Gesamtstadt“ und unter „St.Jürgen“: „Vorfahrt für den Fischotter: Entwicklung eines Biotopverbundsystems für den Fischotter in Trave, Wakenitz und Herrenburger Landgraben“ (ebenda, S.110) bzw. „Verknüpfung Erholungs- und Grünräume: dazu nötige Prüfung ... Schließung von Wanderwegelücken an der Wakenitz;...“ (ebenda, S 119). Die geplante Verkleinerung des LSG im einzigen beruhigten Abschnitt der Wakenitzufer ist weder mit der beschlossenen Rahmensetzung noch den LSG - Kriterien Erholungswert, Landschaftsbild oder dem Artenschutz vereinbar. Keine dieser beeinträchtigten Funktionen ist im städtischen Innenbereich ausgleichbar.


Nirgendwo im ISEK finden sich andererseits Ziele oder Maßnahmen, die Eingriffe im Nahbereich der Wakenitz zugunsten von Bebauung nahe legen. Im Gegenteil wird im Handlungsfeld „Stadtlandschaft & Weltkulturstadt“ sehr konkret die Stärkung und **Entwicklung von Natur- und Erholungsfunktionen** priorisiert. In dem Kontext ist die Einbeziehung von einer marginalen und einer für „Erholung“ ungeeigneten „neuen Teilfläche“ (unterhalb Wallbrechtbrücke, DTV >30.000 Kfz) nicht objektiv bewertet worden. Lärm und andere Emissionen, die dort stetig von oben einwirken, rechtfertigen selbst bei Bepflanzung keine Charakterisierung als „Bereich von besonderer Bedeutung für die Erholung“. Die Flächen sind städtisch. Grünanlagen sind daher als Teil der o.a. Ziele ohne weiteres möglich und erfordern keinen Status als Schutzgebiet. Sie einzubeziehen, kann nur dem öffentlichen Schein dienen. Praktisch und fachlich sind sie bedeutungslos.

Auch der Gesamtlandschaftsplan setzt mit Blick auf die Wakenitz einen konträren Akzent zur Wohnbebauung. Dort heißt es: „Der nördliche Teil (Stadtwakenitz) eignet sich als Erholungsgebiet aufgrund seiner vorhandenen Ausstattung und stadtnahen Lage in besonderem Maße.“ Als

Beeinträchtigung wird herausgestellt: „Privatgenutzte Grundstücke bis an die Uferlinie“ (Bd 1, S.86). In keiner Weise ist aus der gesamten Planungsgeschichte abzuleiten, dass im Bereich der Stadt-Wakenitz geschützte Landschaftsteile beeinträchtigt oder sogar verkleinert werden dürften. Als **historische** Errungenschaft ist in jede Abwägung einzustellen, dass sich die Lübecker Stadtplanung seit den 50er Jahren selbst in Zeiten großer Wohnungsnot gegen die Inanspruchnahme des betroffenen LSG gewandt hat. Eine vergleichbare Notlage ist weder zu erkennen noch angeführt. Völlig unbegründet und unverständlich bleibt daher, weshalb der traditionelle sowie fachlich mehrfach begründete, gesetzliche **Schutz von Natur und Landschaft** zugunsten einer in entscheidenden Teilen luxuriösen Wohnbebauung aufgegeben werden sollte.

Im Ergebnis ist nicht ersichtlich, wie die konfliktreiche Entlassung dieses Gebietsteils aus dem Landschaftsschutz aus den planerischen Vorgaben, der Planungsgeschichte und dem Naturschutzrecht abzuleiten ist. Auch überwiegende sachliche Gründe für den Bedarf an diesem Ort oder überhaupt die planerische Notwendigkeit im nördlichen Teil von „St. Jürgen“ werden nicht dar- und in die gebotene Abwägung eingestellt. Schon **aus rechtlichen Gründen** muss daher die vorliegende Änderung der LSG – Verordnung „Wakenitz und Falkenhusen“ **abgelehnt** werden.

Im Auftrage



(R. Degener)

**AG-29****Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein**

Landesnaturerschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
als untere Naturschutzbehörde  
Herrn Breitrück  
Kronsforder Allee 2-6

D-23539 Lübeck

Vorab per Fax. 0451-122-3990

Ihr Zeichen / vom  
3.390.10 / 15.12.2015

Unser Zeichen / vom  
2015\_1061\_LSG\_Wakenitz\_SNAG29 /

Kiel, den 15. Januar 2016

**Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wakenitz und Falkenhusen“**

Sehr geehrter Herr Breitrück,

die in der AG-29 zusammengeschlossenen Verbände bedanken sich für die Beteiligung am og. Verfahren und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Ihr Schreiben ist kurz vor der Weihnachtspause bei uns eingegangen, so dass über die Feiertage eine Bearbeitung für den ehrenamtlichen Naturschutz weder zumutbar noch möglich war. In dieser Zeit war das Gelände der betroffenen Flächen auch nicht zugänglich. Insofern war die von Ihnen gesetzte Frist keineswegs angemessen im Sinne von § 19 (1) LNatSchG. Da wir mittlerweile auch Kenntnis davon haben, dass Sie anderweitig eine Fristverlängerung gewährt haben, sehen wir unsere Stellungnahme als fristwährend an.
2. Die Formulierung im Anschreiben, es handele sich um eine „geringfügige“ Modifikation, erweckt den Eindruck, dass das Verfahren unbedeutender Natur sein könnte. Nach genauerer Betrachtung ergibt sich jedoch eine große Erheblichkeit für den Natur- und Landschaftsschutz der Hansestadt Lübeck sowie eindeutige rechtliche Hinderungsgründe für eine Entlassung der Flächen.
3. Die AG-29 lehnt die vorgesehene Änderung der Landschaftsgebietsverordnung daher vollständig ab. Zu den schweren fachlichen Problemen des für die Entlassung ursächlichen Vorhabens werden wir uns im Zuge der Bauleitplanung um-

*Am 18/01.16 erhalten.*

fänglich äußern. Wir machen uns hier zudem die Einwände und Stellungnahmen des BUND Schleswig-Holstein und seiner Kreisgruppe Lübeck voll umfänglich zu eigen.

4. Der vorliegende „Änderungsbericht“ erfüllt nicht die materiellen und formellen Voraussetzungen, die nach der RSpr. bzw. einschlägiger Kommentierung für die Änderung einer LSG – VO erforderlich sind. Die Behörde hat abwägend zu prüfen, ob die Aufgabe der Schutzzwecke mit § 26 BNatSchG vereinbar und verhältnismäßig ist. Die rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse, die der späteren Nutzung offensichtlich entgegenstehen, sind umfassend zu ermitteln und ordnungsgemäß abzuwägen. Das ist nicht geschehen.
5. Die pauschalierte Begründung (Anlage A, S.1: „Um die Bauleitplanung für die Wohnbebauung einfach und erfolgreich abzuschließen, ist es erforderlich ...“) genügt den geltenden Mindeststandards in keinem Fall. Gleiches gilt für die rudimentäre Abwägung (ebenda S.1: „Erhaltung einer naturnah entwickelten Brache ...zum einen und einer sinnvollen baulichen Entwicklung von Wohnflächen ...zum anderen“).
6. Eine Aufhebung des LSG - Schutzstatus nämlich „allein zum Zweck, den Weg für eine Planung freizumachen, die offensichtlich nicht vollzugsfähig .... wäre, ist naturschutzrechtlich nicht erforderlich und rechtswidrig (BVerwG, Urteil vom 11.12.2003, 4CN 10.02 m.w.N.).“ Dabei sind die allg. Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege (§1 BNatSchG) mit zu berücksichtigen. Überwiegende und sachliche Gründe, die die Zurückstellung des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen, müssen erläutert und umfassend sowie nachvollziehbar anhand einzelner Abwägungskriterien (Zweck, einzelne Funktionen und Wertigkeit vom Schutzgebiet) dargestellt werden. Eine Darstellung nur des Abwägungsergebnisses oder lediglich einer pauschalen Begründung ist nicht ausreichend! Die Abwägung muss sachlich und rechtlich von Gerichten überprüfbar sein.
7. Daraus folgt rechtlich, dass alle nach Lage der Dinge zu berücksichtigenden Belange (hier auch: historischer Bezug) ermittelt und eingestellt werden, dass die Bedeutung der betr. Belange (objektives Gewicht) nicht verkannt wird und im konkreten Fall die jeweilige Gewichtung gegensätzlicher Belange objektiv erfolgt. Der volle Prüfvorgang ist nachvollziehbar darzustellen.
8. Kriterien für die sachgerechte Bewertung sind insbesondere das geschützte Landschaftsbild (Kennzeichnend hier: Wasserturm und Baumbestand gegenüber Höhe der Bebauung und Einschlag) und der Erholungswert der betr. Landschaft (Wanderweg bedarf keiner Änderung der Gebietsabgrenzung). Hinzu kommt als bestimmendes Kriterium der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (hier: einziger innerstädtischer N/S – Wanderkorridor und Ruheraum, dessen Bedeutung seit der Ausweisung wg. restloser Bebauung bei zunehmendem Artenschwund stark gewachsen ist). Nicht zu er-

kennen ist, dass die UNB die gewachsene und weiter wachsende Bedeutung insbesondere des innersten Gebietsteils eingestellt und hinreichend gewürdigt hat.

9. Fehlende Nutzung und langjährige Beruhigung wesentlicher Geländeteile haben den ökologischen Wert deutlich gesteigert! Durch die Rückkehr des Otters von MV nach SH bekamen die Uferbereiche der Wakenitz neue Bedeutung. Der Bericht verkennt offenbar, dass es bei Erlass der heutigen VO (1970) bereits seit Jahren einen rechtlichen Gebietsschutz gab. Insbesondere ist die sehr zeitige Unterschutzstellung (Im Bauboom nach dem Krieg!) mit dem Ziel, das Gebiet gerade von dieser Nutzung dauerhaft freizuhalten, als besonderes Kriterium zu würdigen. Argumente von herausragendem Gewicht sind nötig, um eine über Jahrzehnte mehrfach ausgebildete Qualität abwägend zu verdrängen.
10. In dieser „Abwägung“ fehlt auch die Prüfung von Standortalternativen (vgl. Flächenüberhang im Konzept „Lübeck 2030“ I) für diese Bebauung (verändert Landschaftsbild, Relief, Lebensräume). Weiter wird Gewichtung des Umstandes vermisst, dass die „neuen Teilflächen“ mangels Raumtiefe keinerlei Ersatzfunktion bekommen werden. Darüber hinaus wurde keine ortsnahe Schutzflächenerweiterung in die Planung einbezogen. Der Hinweis auf eine „sinnvolle bauliche Entwicklung von Wohnflächen in .. innerstädtischer Lage“ (Anlage A, Begründung S.1) reicht nicht. Andere Optionen für Zentrum nahe Baugebiete sind vorhanden. Insbesondere sind in direkter Nähe zu Schutzgebieten Baunutzungen mit möglichst geringer Eingriffsintensität geboten! Die maßgeblichen Belange sind in die Vorlage weder eingestellt worden noch wurden sie nach ihrem objektiven Gewicht (z.B. Artenschutzrecht) gegenübergestellt und beurteilt. Verzichtet wurde völlig auf limitierende Auflagen für den beabsichtigten B-Plan!
11. Die Vorlage erweist sich auch deshalb als unzulänglich, weil sie den „ganzheitlichen Orientierungssahmen für die zukünftige Stadtentwicklung“, das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK, 2010) als relevanten Beschluss nicht beachtet. Widerstreitende Belange wurden dort benannt und untereinander fachlich gewichtet. Zu den Stärken im Stadtteil „St. Jürgen“ zählen danach „attraktive Erholungs- und Naturräume: Wakenitz, Kanal....“ (vgl. „Lübeck plant und baut“, Heft 104, S.42). Unter „Projektvorschlägen“ steht: „Verknüpfung Erholungs- Grünräume ... „Schließung von Wanderweglücken an der Wakenitz“ (ebenda, S.43); Bei den Prioritäten der integrierten Stadtentwicklung Lübecks (Tab.4.1 und 4.2) heißt es unter „Gesamtstadt“ und unter „St.Jürgen“: „Vorfahrt für den Fischotter: Entwicklung eines Biotopverbundsystems für den Fischotter in Trave, Wakenitz und Herrenburger Landgraben“ (ebenda, S.110) bzw. „Verknüpfung Erholungs- und Grünräume: dazu nötige Prüfung ... Schließung von Wanderwegelücken an der Wakenitz;...“ (ebenda, S 119). Die geplante Verkleinerung des LSG im einzigen beruhigten Abschnitt der Wakenitzufer ist weder mit der beschlossenen Rahmensetzung noch den LSG - Kriterien Erholungswert, Landschaftsbild oder dem Artenschutz vereinbar. Keine dieser beeinträchtigten Funktionen ist im städtischen Innenbereich ausgleichbar.

12. Nirgendwo im ISEK finden sich andererseits Ziele oder Maßnahmen, die Eingriffe im Nahbereich der Wakenitz zugunsten von Bebauung nahe legen. Im Gegenteil wird im Handlungsfeld „Stadtlandschaft & Weltkulturstadt“ sehr konkret die Stärkung und Entwicklung von Natur- und Erholungsfunktionen priorisiert. In dem Kontext ist die Einbeziehung von einer marginalen und einer für „Erholung“ ungeeigneten „neuen Teilfläche“ (unterhalb Wallbrechtbrücke, DTV >30.000 Kfz) nicht objektiv bewertet worden. Lärm und andere Emissionen, die dort stetig von oben einwirken, rechtfertigen selbst bei Bepflanzung keine Charakterisierung als „Bereich von besonderer Bedeutung für die Erholung“. Die Flächen sind städtisch. Grünanlagen sind daher als Teil der o.a. Ziele ohne weiteres möglich und erfordern keinen Status als Schutzgebiet. Sie einzubeziehen, kann nur dem öffentlichen Schein dienen. Praktisch und fachlich sind sie bedeutungslos.
13. Auch der Gesamtlandschaftsplan setzt mit Blick auf die Wakenitz einen konträren Akzent zur Wohnbebauung. Dort heißt es: „Der nördliche Teil (StadtWakenitz) eignet sich als Erholungsgebiet aufgrund seiner vorhandenen Ausstattung und stadtnahen Lage in besonderem Maße.“ Als Beeinträchtigung wird herausgestellt: „Privatgenutzte Grundstücke bis an die Uferlinie“ (Bd 1, S.86). In keiner Weise ist aus der gesamten Planungsgeschichte abzuleiten, dass im Bereich der StadtWakenitz geschützte Landschaftsteile beeinträchtigt oder sogar verkleinert werden dürften. Als historische Errungenschaft ist in jede Abwägung einzustellen, dass sich die Lübecker Stadtplanung seit den 50er Jahren selbst in Zeiten großer Wohnungsnot gegen die Inanspruchnahme des betroffenen LSG gewandt hat. Eine vergleichbare Notlage ist weder zu erkennen noch angeführt. Völlig unbegründet und unverständlich bleibt daher, weshalb der traditionelle sowie fachlich mehrfach begründete, gesetzliche Schutz von Natur und Landschaft zugunsten einer in entscheidenden Teilen luxuriösen Wohnbebauung aufgegeben werden sollte.
14. Im Ergebnis ist nicht ersichtlich, wie die konfliktreiche Entlassung dieses Gebiets teils aus dem Landschaftsschutz aus den planerischen Vorgaben, der Planungsgeschichte und dem Naturschutzrecht abzuleiten ist. Auch überwiegende sachliche Gründe für den Bedarf an diesem Ort oder überhaupt die planerische Notwendigkeit im nördlichen Teil von „St. Jürgen“ werden nicht dar- und in die gebotene Abwägung eingestellt. Schon aus rechtlichen Gründen muss daher die vorliegende Änderung der LSG – Verordnung „Wakenitz und Falkenhusen“ abgelehnt werden.

Wir bitten, unsere Einwände voll umfänglich zu berücksichtigen und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Michael Ott

# Umlaufbeschluss des Beirats für Naturschutz zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wakenitz und Falkenhusen“

Beschluss vom 13.01.2016

## Beschluss des Beirats für Naturschutz zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wakenitz und Falkenhusen“

Die (Teil-)Aufhebung von LSG zum Zwecke einer Bebauung ohne zwingende Gründe ist abzulehnen. Der Zweck von LSG-Ausweisungen ist gerade die Verbauung von wertvollen Landschaftsteilen zu unterbinden. Die Aufhebung von LSG zur Bebauung konterkariert die Sinnhaftigkeit des Landschaftsschutzes. Deshalb wurde das Gebiet Wakenitz / Falkenhusen 1955 unter Landschaftsschutz gestellt (siehe LN vom 8. April 1955 Nr. 83 Seite 3)

Das betroffene parkartige Gebiet mit hohem Baumbestand und der unmittelbaren Nähe zur Wakenitz ist ökologisch bedeutsam für Vögel, Fledermäuse und den Fischotter. Es hat zudem Verbundfunktion als Teil des in die Stadt führenden Grün- und Frischluftzuges. Die Einbeziehung in das LSG ist deshalb voll gerechtfertigt und wichtig.

Besonders abzulehnen ist die Ausgrenzung der Hangkante und Hangflächen zur Wakenitz aus dem LSG aufgrund der besonderen ökologischen und geomorphologischen Bedeutung.

Wenn man das Fachgutachten „Fauna mit Artenschutzrechtlicher“ Prüfung des Büros Greuner-Pönicke genauer liest, stellt man fest, dass es sich bei dem Planungsbereich um einen artenreichen Lebensraum handelt. Es werden entsprechende Hinweise gegeben, wie bei einer Umsetzung der Bebauungspläne zu verfahren sei, damit keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 des BNatSchG zu beklagen wären.

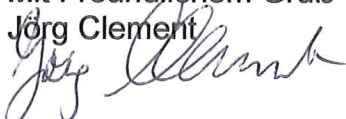
Gegen die, von den Gutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung der Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen, sind erhebliche Zweifel angebracht.

Besonders die große Zahl der verschiedenen Fledermausarten, die in diesem LSG vorkommen und durch die Rodung alter Bäume und die Bebauung ihre Balz-, Jagd- und Überwinterungshabitate verlieren, ist nicht ausgleichbar. Das Gleiche gilt für Grünspecht und Otter..

Da auch großräumig mit dem Verlust von Höhlenbäumen zu rechnen ist, liegt ein Verstoß gegen §44 BNatSchG vor. Ein Ausgleich ist aus unserer Sicht nicht möglich.

Mit Freundlichem Gruß

Jörg Clement



*Kin 21.1.16*

FBL	FBC	FBD	BL
Eingegangen			
14. Jan. 2016			
Hansestadt Lübeck · Der Bürgermeister Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz			
390.1	390.2		390.4

Lübecker Nachrichten 8. April 1955

## *Ein Traumparadies für die Nachwelt gerettet*

*Das schöne Flussgebiet der mittleren Wakenitz und Falkenhusen jetzt unter Landschaftsschutz*

Das Traumparadies der Wakenitzniederung ist für alle Zukunft gerettet. Die große Entscheidung, die von nun ab den überwiegenden Teil dieser einmaligen Wasserlandschaft als Reservation natürlicher Ursprünglichkeit gegen jeglichen Eingriff von Menschenhand schützt, ist in diesen Tagen gefallen: die mittlere Wakenitz und Falkenhusen sind unter Landschaftsschutz, unter staatlichen Schutz, gestellt worden. Nachdem sich sämtliche Ausschüsse der Bürgerschaft für die Unterschutzstellung aussprachen und die Landesregierung die Ermächtigung hierzu erteilte, unterschrieb Bürgermeister Passarge jetzt die Urkunde. Damit rettet die Stadt Lübeck für sich buchstäblich im letzten Augenblick eine der schönsten Wasserlandschaften Norddeutschlands, die mit ihrem streckenweise seenartigen Charakter, ihren Sumpfbrüchen und Horsten ein einzigartiges Paradies für die Tier- und Pflanzenwelt darstellt.

Stadtverordnung vom ...  
zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen  
St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck  
(Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13. Juli 1970 in der Fassung  
vom 09. Juni 1978

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 26 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. §§ 15, 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H., S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 225) wird durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**  
**Änderung der Landschaftsschutzgebietsflurstücke**

- (1) Aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ werden Landschaftsteile aus dem Landschaftsschutz wie folgt entlassen:

Die in § 1 Abs. 2 zitierte **Anlage** der Landschaftsschutzverordnung vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. Juni 1978 wird wie folgt geändert:

1. Das unter „I. Von der Gemarkung St. Gertrud“ erster Spiegelstrich Flur 13, Blatt 1 aufgeführte Flurstück 48/13 (ehemalige Bezeichnung), wird teilweise aus dem Landschaftsschutz entlassen und lautet jetzt „**918 tlw.**“
  2. Das unter „II. Von Gemarkung St. Jürgen“ dritter Spiegelstrich Flur 3 aufgeführte Flurstück 840/112 (ehemalige Bezeichnung), wird teilweise aus dem Landschaftsschutz entlassen und lautet jetzt „**851, 852 tlw., 853 tlw., 854**“.
  3. Das unter „II. Von Gemarkung St. Jürgen“ vierter Spiegelstrich Flur 13, Blatt 2, aufgeführte Flurstück 1715/3 (ehemalige Bezeichnung), wird aus dem Landschaftsschutz entlassen und vollständig gestrichen sowie das Flurstück 1716/8 (ehemalige Bezeichnung), wird teilweise aus dem Landschaftsschutz entlassen und lautet jetzt „**8/6 tlw.**“.
- (2) In das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ werden Teile in den Landschaftsschutz wie folgt neu aufgenommen:

Die in § 1 Abs. 2 zitierte **Anlage** der Landschaftsschutzverordnung vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. Juni 1978 wird wie folgt ergänzt:

1. Unter „II. Von Gemarkung St. Jürgen“ dritter Spiegelstrich Flur 3 werden die Flurstücke „**105/10 tlw., 848 tlw.** (ehemalige Bezeichnung 123/1 tlw.), **und 850 tlw.**“ (ehemalige Bezeichnung 356/171 tlw.)“ sowie das Flurstück 172 am Ende der Auflistung mit Stand November 2015 neu aufgenommen.
2. Unter „II. Von Gemarkung St. Jürgen“ vierter Spiegelstrich Flur 13, Blatt 2 werden die Flurstücke „**8/6 tlw.**“ (ehemalige Bezeichnung 1716/8 tlw.), **23/24** (ehemalige Bezeichnungen 23/1 tlw. und 304 tlw.) und **23/25**“ (ehemalige Bezeichnungen 23/1 tlw. und 23/2 tlw. sowie 304 tlw.) am Ende der Auflistung mit Stand November 2015 neu aufgenommen.

## **§ 2**

### **Entlassungsflächen und Hinzunahmeflächen in der Karte gem. § 1 Abs. 3**

- (1) § 1 Abs. 3 der Landschaftsschutzverordnung vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. Juni 1978 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 1000, 1 : 2000 grün eingetragen. Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen sind in der vorhandenen Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 1000 wie folgt eingetragen:

Grün und schwarz durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenze und grün als neue Landschaftsschutzgrenze. Die Landschaftsschutzkarte ist als Ausfertigung bei der Unteren Naturschutzbehörde hinterlegt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem ist die Landschaftsschutzkarte im Archiv der Hansestadt Lübeck hinterlegt.“

- (2) § 1 der Landschaftsschutzverordnung vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. Juni 1978 wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt, der wie folgt lautet:

„Die aufgenommenen Flächen liegen:

1. im Norden des Bereiches „Wasserkunst“. Die Einzelflächen werden begrenzt durch die Straße „Bei der Wasserkunst“, im Westen durch die neu geplante Zufahrtstraße auf das Gelände „Wasserkunst“, im Süden und Osten durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“. Sie haben eine Größe von ca. 261 m<sup>2</sup>.
2. im Bereich des „Karl-Ross-Weges“. Sie wird begrenzt im Südwesten durch die Grundstücke Karl-Ross-Weg Nr. 9 und 11 sowie das unbebaute Ende der Straße „Karl-Ross-Weg“, im Nordwesten durch das Grundstück „Karl-Ross-Weg 11“, nach Nordosten durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ und im Südosten durch die Verkehrsfläche unterhalb der „Wallbrechtbrücke“. Sie hat eine Größe von ca. 1969 m<sup>2</sup>.

## **§ 3**

### **Schutzzweck**

§ 1 der Landschaftsschutzverordnung vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. Juni 1978 wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt, der wie folgt lautet:

“Die Unterschutzstellung der hinzugenommenen Teilflächen nach § 1 Absatz 2 und Absatz 4 im Bereich „Bei der Wasserkunst“ und im Bereich des „Karl-Ross-Weges“ dienen insbesondere als Arrondierungsflächen der Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie sind zudem von besonderer Bedeutung für die Erholung im Zuge der Herstellung einer Grünanlage in diesem Bereich.“

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck  
als untere Naturschutzbehörde